



Satzung Turnverein Aixheim 1907 e.V.

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1907 gegründete Verein ist unter dem Namen Turnverein Aixheim in das Vereinsregister des Amtsgerichts Spaichingen eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Aldingen, Ortsteil Aixheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Gesamtausschuss kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) sein.

1) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.



- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem Sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands, des Gesamtausschusses sowie der Hauptversammlung auf Beschluss des Gesamtausschusses zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2) Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß.
- b) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wirksam mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- c) Der Ausschluß eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - I. Mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - II. Die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - III. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder,
 - IV. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.



Bei der Aufnahme in den Verein kann Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

1.) Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-Diskussions und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen treiben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Hauptversammlung
- 2.) Der Gesamtausschuss
- 3.) Der Vorstand

§ 6 Hauptversammlung

- 1) Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Aldingen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einberufen.



- 2) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
 - d) Beratung und Beschlußfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands.
 - f) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter, sowie die Wahl der Kassenprüfer.
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen.
 - h) Berufungen gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes.
 - i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 4) Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- 5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erscheinenden Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 7) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 7 Gesamtausschuss

- 1.) Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstands.



b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter.

c) Sechs von der Hauptversammlung zu wählende Beisitzer.

Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer im Gesamtausschuss werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus dem Gesamtausschuss aus.

Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monate stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom ersten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlußfassung brauchen nicht bekanntzugeben werden.

2.) Dem Gesamtausschuss obliegen folgende Aufgabenbereiche:

- a) Breiten- und Freizeitsport
- b) Leistungs- und Wettkampfsport
- c) Jugendpflege
- d) Vereinseigene Sportanlagen
- e) Vereinsfeste und Vereinsfeierlichkeiten
- f) Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- g) Die Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins
- h) Die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen
- i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, hierzu ist die Zustimmung von Dreiviertel aller Gesamtausschußmitglieder erforderlich.

3.) Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6 Ziffer 6 entsprechend.

§ 8 Vorstand

- 1) Den Vorstand bilden:
 - a) der/die erste Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Kassierer/-in
 - d) der/die Schriftführer/-in
 - e) der/die Jugendleiter/-in
 - f) der/die Technische Leiter/-in
 - g) der/die Organisationsleiter/-in
 - h) der/die Verwaltungsleiter/ -in



- 2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Von Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
 - c) Fragen des Vereinsheims und der Kegelbahn

Das nähere regelt die Geschäftsordnung

- 4) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- 5) Die Organe des Vereins können Einzel beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse beim Vorstand“ gebildet werden.
- 6) Über die Einberufung der Vorstandssitzung, sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 7 Ziffer 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein, soweit erforderlich, eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind.

§ 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) schriftlicher Verweis
- b) Geldstrafe bis zu 500,-- € nach Festlegung durch den Gesamtausschuss
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss (siehe § 2.2a, bb)



§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechtlich prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber Bericht vorlegen.

Bei den vorgefundenen Mängel müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtausschusses gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Sitzungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
- 3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 4) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassierer des Vereins geprüft werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Gemeinde Aldingen zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für sportliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Entsprechendes gilt für die Beschlußfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.



§ 14

Diese Satzung trifft mit Beschluss der Hauptversammlung vom 13.03.2009 in Kraft.